

A. Amtliche Texte

Erlasse

951 Erlass betreffend die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses im schulischen Bereich

Vom 26. Juni 2014

Az.: A4 / C — 2.3.0

I. Allgemeines

Zum 1. Mai 2010 wurde das Erweiterte Führungszeugnis bundesweit eingeführt. Rechtsgrundlage ist § 30a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).

Die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses ist für Personen erforderlich, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im engeren und weiteren schulischen Umfeld regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen.

Durch die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses vor Einstellung oder Aufnahme einer Tätigkeit im schulischen Bereich soll die abstrakte Gefahr für die seelische und körperliche Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen weitestgehend reduziert werden.

II. Personenkreis

Zu dem Personenkreis, der von der Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses betroffen ist, gehören insbesondere folgende Personengruppen:

1. Lehrkräfte,
2. in der Schule eingesetztes Personal
insbesondere Erzieherinnen und Erzieher, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schoolworkerinnen und Schoolworker, Praktikantinnen und Praktikanten, Verwaltungskräfte, Hausmeisterpersonal (auch Hilfskräfte), Reinigungsfachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Reinigungsfirmen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Baufirmen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, Küchenkräfte,
3. Eingliederungshelferinnen und Eingliederungshelfer,
4. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
5. in der Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) eingesetztes Personal
insbesondere Personal, welches durch das Förderprogramm und die Richtlinien finanziert wird (zum Beispiel Pädagogisches Personal, Küchenkräfte, Honorarkräfte, Hilfskräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, im Rahmen von Bürgerarbeit eingesetzte Personen),

6. außerschulische Partner
zum Beispiel im Rahmen geförderter Projekte eingesetztes Personal, Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen,
7. ehrenamtlich tätige Personen in Schule und FGTS
zum Beispiel aus Vereinen, Lesementorinnen und Lesementoren (Lesepaten/-innen),
8. Busfahrerinnen und Busfahrer, Busbegleiterinnen und Busbegleiter
zum Beispiel Busfahrerinnen und Busfahrer von Bussen, die von den Schulträgern zum Transport von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden,
9. Taxifahrerinnen und Taxifahrer, die zum Transport von Schülerinnen und Schülern eingesetzt werden,
10. Bundesfreiwilligendienstlerinnen und Bundesfreiwilligendienstler,
11. Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule für Soziales (Erzieherinnen und Erzieher) im Rahmen ihres Vorpraktikums und ihres Anerkennungsjahres,
12. Lehramtsstudierende

Diese sollen im Rahmen ihrer Schulpraktika grundsätzlich ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, ist jedoch nicht für jedes Praktikum erneut ein Erweitertes Führungszeugnis zu beantragen. Eine einmalige Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses (Belegart NE, da das Zeugnis in diesen Fällen den Lehramtsstudierenden direkt ausgehändigt werden soll) zu Beginn des ersten Praktikums wird als ausreichend erachtet. Der jeweiligen Ausbildungsschule soll sodann zu Beginn des jeweiligen Praktikums eine Kopie des Erweiterten Führungszeugnisses unter gleichzeitiger Vorlage des Originals ausgehändigt werden.

Für folgende Personengruppen ist die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses auch zukünftig nicht erforderlich:

1. Erziehungsberechtigte, die an Schulausflügen als Betreuungspersonen teilnehmen,
2. Schülerinnen und Schüler von der gleichen oder einer anderen Schule, die im Ganztagsbereich ehrenamtlich (z. B. Patenschaftsprogramm, Lernscouts) tätig sind,
3. französische Kräfte

Hier ist die Vorlage eines dem einfachen Führungszeugnis entsprechenden französischen Zeugnisses ausreichend, solange ein dem Erweiterten Führungszeugnis entsprechendes Zeugnis in Frankreich nicht existiert,

4. Personen, die nur im Rahmen eines einmaligen, zeitlich eng begrenzten Projektes oder Programms (insbesondere von gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen) an der Schule eingesetzt werden. Hierauf findet der Erlass über Informationsbesuche, Vorträge und Veranstaltungen nicht zur Schule gehörender Personen in Schule und Unterricht vom 5. Dezember 1986 (GMBL. Saar. S. 529) Anwendung.

III. Beantragung bei der zuständigen Behörde (Bürgeramt)

Ein Erweitertes Führungszeugnis (behördliches Führungszeugnis Belegart OE, Ausnahme Lehramtsstudierende, hier: Belegart NE) kann auf Antrag der jeweils betroffenen Person erteilt werden, wenn diese eine schriftliche Aufforderung des jeweiligen Anstellungsträgers vorlegt, dass das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung des Antragstellers oder der Antragstellerin im Umgang mit Kindern und Jugendlichen benötigt wird. Entsprechende Formulare zur Vorlage bei der zuständigen Behörde sind diesem Erlass als Anlagen beigelegt.

IV. Vorlage beim jeweiligen Anstellungsträger

1. Personen, die in den Zuständigkeitsbereich der Schulaufsichtsbehörde, den Verantwortungsbereich der Schulen oder der Maßnahmeträger der Freiwilligen Ganztagschulen fallen, müssen vor Einstellung oder Aufnahme einer Tätigkeit im schulischen Bereich dem jeweils zuständigen Anstellungsträger ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Das Führungszeugnis sollte zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 6 Monate sein.

Für Personen, die in den Verantwortungsbereich der Schulen oder der Maßnahmeträger der Freiwilligen Ganztagschulen fallen, ist alle 5 Jahre – ausgehend von dem Zeitpunkt der erstmaligen Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses bei dem Anstellungsträger – erneut ein aktuelles Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Personen dieses Personenkreises, die bereits vor dem 1. August 2012 eine Tätigkeit im schulischen Bereich aufgenommen haben und bislang kein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben, müssen für den Fall ihrer Weiterbeschäftigung der jeweiligen

Schulleitung beziehungsweise dem jeweiligen Maßnahmeträger ein solches erstmals vorlegen.

2. Die Schulträger werden darum gebeten, bei Neueinstellungen oder bei erstmaliger Aufnahme einer Tätigkeit im schulischen Bereich ebenfalls die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen, beziehungsweise auf einer Vorlage beim jeweiligen Arbeitgeber zu bestehen. Die unter Ziffer 1 dargestellten Vorgaben zur Aktualität des Zeugnisses und der Wiedervorlagepflicht sollten entsprechende Anwendung finden.

Dem jeweiligen Anstellungsträger ist freigestellt, ob er die Kosten für das Erweiterte Führungszeugnis der Beschäftigten, der Bewerberinnen und Bewerber sowie der ehrenamtlich tätigen Personen¹⁾ übernimmt.

V. Eintragung im Erweiterten Führungszeugnis

Für den Fall, dass das Erweiterte Führungszeugnis einer für den Einsatz im Verantwortungsbereich der Schulen oder der Maßnahmeträger der Freiwilligen Ganztagschulen vorgesehenen Person eine Eintragung enthalten sollte, ist dies dem Ministerium für Bildung und Kultur umgehend mitzuteilen. Der Einsatz wird sodann im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände geprüft.

VI. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden das Rundschreiben die Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses betreffend vom 26. April 2012 an die Schulleiterinnen, Schulleiter und Schulträger aller öffentlichen und privaten Schulen im Saarland und das entsprechende Rundschreiben vom 27. April 2012 an die Maßnahmeträger der Freiwilligen Ganztagschulen im Saarland gegenstandslos.

Saarbrücken, den 26. Juni 2014

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Lion

¹⁾ Siehe hierzu auch das Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

Briefkopf des Anstellungsträgers

Ort, Datum

**Aufforderung zur Ausstellung eines Erweiterten Führungszeugnisses
nach § 30a BZRG**

zur Vorlage bei _____

Herr/Frau

Name, Vorname

geboren am

Geburtsdatum

wohnhaft

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

beabsichtigt an der

Name der Schule

eine Tätigkeit als _____ aufzunehmen.

Ich bitte um Ausfertigung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG
Belegart OE.

Unterschrift (ggf. mit Dienstbezeichnung)

Briefkopf des Zentrums für Lehrerbildung

Ort, Datum

**Aufforderung zur Ausstellung eines Erweiterten Führungszeugnisses
nach § 30a BZRG**

zur Vorlage bei der Schulleitung der praktikumsbetreuenden Schule

Herr/Frau

Name, Vorname

geboren am

Geburtsdatum

wohnhaft

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

beabsichtigt im Rahmen seines/ihrer Lehramtsstudiums ein Praktikum an einer saarländischen Schule zu absolvieren.

Ich bitte um Ausfertigung eines Erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG **Belegart NE**. (Der/die Lehramtsstudierende benötigt das Führungszeugnis persönlich.)

Dienstsiegel

Unterschrift mit Dienstbezeichnung

Briefkopf der Schule

Ort, Datum

**Aufforderung zur Ausstellung eines Erweiterten Führungszeugnisses
nach § 30a BZRG**

zur Vorlage bei der Schulleitung

Herr/Frau

Name, Vorname

geboren am

Geburtsdatum

wohnhaft

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

beabsichtigt an der

Name der Schule

eine Tätigkeit als _____ aufzunehmen.

Ich bitte um Ausfertigung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a BZRG
Belegart OE.

Unterschrift mit Dienstbezeichnung